



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wittschewsky: Die Besteuerung des Kriegsgewinns - eine  
Steuergerechtigkeit

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Besteuerung des Kriegsgewinns — eine Steuerungerechtigkeit

Von Prof. Wittschewsky



Die großen geschäftlichen Vorteile, die einer Minderheit unserer deutschen Mitbürger während des Krieges und durch den Krieg erwachsen, haben den Gedanken aussprießen lassen, die erzielten Geschäftsgewinne mit einer besonderen Steuer zu belegen. Warum das geschehen soll, ist nicht ohne weiteres klar erkennbar. Gewiß, zum Kriegführen gehört Geld, sehr viel Geld, und wenn der Staat in argen Geldschwierigkeiten steckt, so langt er nach den Geldmitteln, die ihm am leichtesten zugänglich erscheinen. Die Vermögensbesteuerung wäre, falls das Steuerschiff nebst den anderen Geldschiffen in schwerem Kriegssturm auf einer Sandbank festsaße, eine Angelegenheit, über die sich reden ließe. Aber, wie angedeutet, nur die äußerste Notwendigkeit könnte eine Maßregel rechtfertigen, durch die von den Kapitalisten ein außerordentlicher Kriegstribut eingefordert wird, ohne nachdenklichen steuerpolitischen Erwägungen sich hinzugeben. Dieser Fall liegt jedoch im Deutschen Reich offenbar nicht vor. Über die Stärke unserer finanziellen Kriegsrüstung wissen wir nach dem Ergebnis der beiden Kriegsanleihen genügend Bescheid. Und werden die zur Verfügung stehenden Milliarden aufgebraucht sein, so daß die vom Reichstag bewilligten weiteren Kredite in Anspruch genommen werden müssen, so dürfte eine etwa aufzuerlegende „Kriegsteuer“ auch nicht die rohe Form eines einfachen Rückgriffs auf den privaten Vermögensbesitz annehmen. Beiläufig sei hierzu eingeschaltet, daß der in der bürokratischen Treitmühle noch jugendfrische neue Reichsschatzsekretär den Gedanken einer Reichssteuer vorläufig überhaupt abgelehnt hat. Die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer ist demnach durch fiskalische Erfordernisse keineswegs bedingt. Andere Gründe müssen also für das Wohlwollen maßgebend sein, mit dem ein solcher Steuerplan von der öffentlichen Meinung aufgenommen und auch in den Parlamenten bewillkommnet worden ist.

In den Grenzboten (Nr. 13) ist eine Steuer auf Kriegsgewinn unter dem Titel einer „Einkommenvermehrungssteuer“ aus Gründen des Billigkeitsempfindens empfohlen worden. Etwas ausführlicher hat kürzlich Justizrat Bamberger in der Täglichen Rundschau (Nr. 118, 135, 178) denselben Gedanken

vertreten, nachdem er vorgängig die gewichtigen Bedenken gegen diese Steuer selbst hervorgehoben hat. Die praktischen Einwände zerfließen ihm aber gegenüber dem psychologischen Moment, daß ein weit verbreiteter Unwille besteht über die Art, wie der furchtbare Krieg ähnlich einer beliebig anderen geschäftlichen Konjunktur zur materiellen Bereicherung einer kleinen Minderheit ausgenutzt wird. Dieses Gefühl, meint Justizrat Bamberger, soll man sich nicht verwirren lassen. Und er weist auf die Quelle des Mißmuts hin, wenn er schreibt: „Das allein ist nicht entscheidend, daß der Nutzen in einem Mißverhältnis zu der aufgewendeten Arbeit steht, auch nicht, daß innerhalb der kurzen Zeit von wenigen Monaten Vermögen erworben werden, die sonst kaum die Frucht der Tätigkeit von vielen Jahren bilden, sondern entscheidend ist die Tatsache, daß der Krieg es ist, der eine so außerordentliche Bereicherung hervorruft.“ Es sei nicht mehr als recht und billig, daß die Begünstigten einen kleinen Teil des erlangten Nutzens in Form einer Steuer der Gesamtheit überlassen.

Nach der hier verlautbarten Auffassung soll also nicht so sehr die Tatsache des Gewinns an sich, auch nicht die ungewöhnliche Höhe der Gewinne für die Besteuerung maßgebend sein, sondern vor allem wird die finanzielle Nutzbarmachung der Kriegszeit für privatwirtschaftliche Erwerbszwecke als anstößig erachtet. Dem Kriegsgewinn wird damit der Stempel unmoralischen Verdienstes aufgeprägt. Andernfalls wäre die Entrüstung nicht recht zu verstehen, die über diese Gewinnmöglichkeiten besteht und auch vom Justizrat Bamberger als voll- auf begreiflich anerkannt wird, ohne Rücksicht darauf, ob die wucherische Ausbeutung von kriegswirtschaftlichen Ausnahmeverhältnissen wirklich nachweisbar ist oder nicht. Nun aber sollte gerade in der Steuerpolitik das moralische Moment niemals sich von selbst verstehen. Seine Einschaltung in die Grundsätze der Steuergerechtigkeit müßte den Steuerpraktiker auf gefährliche Irrwege führen, indem schließlich die moralische Gesinnung der Steuerpflichtigen bei der Steuerumlegung in Betracht zu ziehen wäre. Wenigstens fehlt ohne die moralische Bewertung die Begründung, warum an Kriegslieferungen nicht verdient werden darf und warum diese Gewinne nicht entsprechend höher sich stellen dürfen als zu normalen Zeiten. Daß diese höheren Gewinne in die Kriegszeit fallen oder gar durch die Bedürfnisse der Kriegführung überhaupt erst erzielt worden sind, darf unseres Erachtens als unschicklich nur dann gelten, wenn Kriegsgewinne unter allen Umständen mit Bedenklichkeiten behaftet sind. Das wird aber schwerlich behauptet werden, denn sonst würde das auch für die Heeresleitung ungemein wichtige Geschäftsinteresse erlahmen. Kriegsgewinne sind also grundsätzlich nicht verwerflich, können aber zu Quellen des Unmuts werden, wenn sie durch ihre Höhe den Eindruck einer wucherischen Machenschaft hervorrufen. Man sollte sich hüten, geschäftliche Einkünfte beträchtlichen Umfangs, denen häßliche spekulative Umtriebe nicht zugrunde liegen, deshalb zu verurteilen, weil sie aus der Kriegsbasis emporgestiegen sind. Wenn das

in der öffentlichen Meinung vielfach geschieht, so spielt eine große Gedankenlosigkeit hierbei die Hauptrolle, die den inneren Zusammenhang in diesen weit-schichtigen geschäftlichen Transaktionen nicht übersteht oder nicht erkennen will. Unmoralisch sind lediglich Buchergewinne, die als solche zweifellos festgestellt sind, denen man aber in anderer Weise als mit der Steuerrute entgegenzutreten hätte, denn die Rute würde mit den Ungerechten auch viele Gerechte treffen.

Die Schwächen der steuertheoretischen Begründung einer Gewinnsteuer, die ihre Spitze nur auf die „Kriegsgeschäfte“ richtet, sind der Ausfluß einer das deutsche Volk gegenwärtig beherrschenden Gefühlspolitik, die mehr von vaterländischen Empfindungen als von strenger Sachlichkeit sich leiten läßt. Im Hinblick auf die gewaltigen Opfer an Gut und Blut, die der Krieg allen Volkskreisen auferlegt, regt sich lebhafter Unmut über diejenigen, die anscheinend ein Defizit an opferwilliger Gesinnung bekunden, indem sie die ihrem Geschäftsgeist günstigen Kriegskonjunkturen zu flotter Mehrung ihres Einkommens trefflich zu verwerten beflissen sind. Heldenhaftes Fühlen lehnt sich gegen den Händlergeist auf. Die opferwilligen Lastenträger verurteilen die geschäftstüchtigen Gewinnjäger. Eine Unterscheidung von Fall zu Fall ist nicht angängig, inwiefern die Vorwürfe wegen spekulativer Ausnutzung der verworrenen Marktlage näherer Prüfung standhalten. Der Ruf nach dem Steuererheber kommt einer Beurteilung in Bausch und Bogen gleich. Mit solchen Gefühlsäußerungen, deren löblicher Untergrund nicht unterschätzt werden soll, ist aber das System eines gerecht veranlagten Steueraufbaues nicht wohl vereinbar. Gewiß soll die Einkommenvermehrung oder die Vergrößerung des Vermögensbestandes dem steuerfiskalischen Arme nicht entzogen werden, die Sondersteuer verstößt aber gegen die Steuergerechtigkeit, wenn sie sich auf die Gefühlsmomente deutscher Patrioten beruft. Die Aussonderung der „Kriegsgewinne“ aus dem Rahmen der durch Reichs- und Staatssteuern zu erfassenden Einkünfte läßt fast vermuten, daß die Gewinner für ihren Erfolg abgestraft werden sollen. Von manchen Freunden dieser Besteuerung, beispielsweise auch von Herrn Justizrat Bamberger, wird das mittelbar zugegeben, wenn sie Kriegszeit und Geschäftsgewinn miteinander verbinden und hieraus ihre Steuerforderung herleiten. Da die von der Börsenspekulation eingestrichenen, unter Umständen riesenhaften Gewinne von solchen Steuerattacken unbehelligt bleiben, so kommen wir nicht darüber hinweg, daß für den Krieg eine besondere Geschäftsmoral gelten und durch die Steuer auf den Tadelstuhl gesetzt werden soll. Das wäre, wie bereits bemerkt, ein steuerpolitischer Fehltritt. Auch der Kriegsgewinn ist ein legitimer Kapitalertrag, dürfte daher nicht unter ein Sonderrecht gebracht werden. Wenn zum Beispiel die Aktien der Waffenfabriken sprunghaft in die Höhe gehen oder die großen Mahlmühlen eine dreifach höhere Dividende zu zahlen in der Lage sind, so erwächst den glücklichen Besitzern der betreffenden Wertpapiere eine Vergrößerung ihres Rentenskapitals, zu einer Bekrittelung dieses „Kriegsgewinns“ liegt aber nicht die mindeste Veranlassung vor.

Die Kriegsgewinnsteuer wird noch von einer anderen Seite her empfohlen, wobei das moralische Element unberücksichtigt bleibt und lediglich die einfache Tatsache als entscheidend ins Feld geführt wird, daß inmitten des Rückganges in den allgemeinen Einkommensverhältnissen eine kleine Gruppe gewandter Geschäftsleute und begünstigter Industrieller durch Beteiligung an der Herstellung und Lieferung von Kriegsbedarf jeglicher Art eines ungewöhnlich hohen Geschäftsprofits sich zu erfreuen vermag. Die Steuergerechtigkeit wird als Motiv für die prozentuale Schröpfung dieses Profits angerufen. In Wirklichkeit würde mit einer solchen Besteuerung eine arge Steuerungerechtigkeit begangen werden. Vom Beigeordneten Rohde ist in den „Grenzboten“ dargelegt worden, wieviel günstiger die Finanzlage der gewinnenden Minderheit ist im Vergleich zu der großen Mehrheit, die durch den Krieg einen beträchtlichen Teil ihrer Jahreseinnahmen einbüßt. Hieran anknüpfend wird der unseres Erachtens sehr bedenkliche Grundsatz aufgestellt, daß in Notstandszeiten von den Glücksgüter Erwerbenden ein besonderer Steuertribut erhoben werden dürfe. Von Notständen in der einen oder anderen Form werden wir häufiger heimgesucht, und der Gegensatz zwischen wenigen großen Gewinnen und vielen schweren Verlusten ist eine fast alltägliche Erscheinung. Wollten wir die dadurch verursachten finanziellen Ungleichheiten durch die Anwendung der Steuerschraube ebnen, so geraten wir in ein Fahrwasser sozialistischer Ideen. Durch die progressive Besteuerung findet ein gewisser Ausgleich zwischen großen und kleinen Einkommen ohnehin statt und werden auch die Kriegsgewinne erfaßt, so daß eine zeitlich begrenzte neue Steuerauflage auf eine mehr oder weniger willkürlich konstruierte Gruppe von Steuerpflichtigen den geltenden Grundsätzen unseres Steuerwesens widersprechen würde. Was zugunsten eines außerordentlichen Zuschlags zur Einkommensteuer unter Berufung auf den Krieg angeführt wird, könnte zu erwägen sein, falls aller Kapitalbesitz und alle größeren Einkommen mit einer Kriegsabgabe belegt werden müßten, schafft aber ein gehässiges Ausnahmerecht, wenn nur bestimmte Geschäftsgewinne beschnitten werden sollen. Die Gewinnempfänger werden es stets als eine unverdiente Kränkung empfinden, daß man sie mit einer Extraauflage bedenkt, weil sie während des Krieges mehr als ihre Nebenmenschen verdient haben. Zwar wird uns vorgehalten, daß der Steuerpflichtige, der sein Einkommen vermehrt, aus Freude hierüber gern einen besonderen Zuschlag zahlt. Für diese Ansicht würden sich aber nicht viele Zeugen beibringen lassen. Zum mindesten wird jedoch der Besteuerte verlangen, daß bei seiner Steuereinschätzung nicht das einzelne Erntejahr des Krieges als Einkommensmaßstab zugrunde gelegt wird, sondern seine finanziellen Verhältnisse aus mehreren Jahren zusammengehalten werden. Denn entspräche es etwa der Billigkeit, daß geschäftliche Unternehmungen, die in den Jahren vor dem Kriege vielleicht mit starker Unterbilanz gearbeitet haben, nun aber durch günstige Umstände vorübergehend einen günstigen Aufschwung nehmen, steuerlich so herangenommen werden, als wenn sie in dauernder Üppigkeit sich

befunden hätten? In Wirklichkeit kommen sie schlechter davon wie sonst ertragreiche Unternehmungen, die aber infolge der Kriegswirkungen im Jahre 1914/15 einen einmaligen Ausfall erleiden. Eine derart ungleichmäßige Bewertung der Einkommensgrößen ist mit der Steuergerechtigkeit schwer vereinbar. Mag der Krieg manche finanzwirtschaftliche Grundsätze zeitweilig durchbrechen, sofern die Kriegsnot hierzu verpflichtet, er sollte aber nicht ohne ersichtliche Dringlichkeit zu einer Steuerpolitik ab irato verfahren.

Mit der Möglichkeit, daß die Steuerschraube in Bewegung gesetzt wird, schon um die fünfhundert Millionen zur Verzinsung von zehn Milliarden Kriegsanleihe zu beschaffen, ist immerhin zu rechnen. Naheliegend ist auch der Plan, einen Hauptteil der Steuerlast auf das Einkommen und Vermögen zu legen. Dagegen ist wesentliches nicht einzuwenden. Die Einkommenseinschätzung und die Vermögenszuwachssteuer sind auch das natürliche Fundament, auf dem die Besteuerung der Kriegsgewinne sich würde aufbauen müssen. Zu vermeiden ist hingegen eine besondere Steuer, die die während des Krieges und im Zusammenhang mit ihm entstandenen Mehreinkünfte als ein neues Steuerobjekt zu erfassen sucht. Hierzu liegt aus den angeführten Gründen keine Veranlassung vor. Der Einwand, daß das Reichsbesitzsteuergesetz schleunigst „kriegsbrauchbar“ gemacht werden müßte, weil die gewonnenen Kapitalien bis zur Erhebung vom 1. April 1917 gar leicht wieder zerronnen sein könnten, ist in unseren Augen nicht stichhaltig. Der Kriegsgewinn, selbst wenn er noch so hoch ist, läßt sich steuertechnisch nicht mit einiger Sicherheit erfassen. Wer für die Lieferung bestimmter Bedarfsartikel der Heeresverwaltung, nehmen wir an, eine Million mehr ausgezahlt erhält als nach den marktgängigen Preisen vor dem Kriege erforderlich, hat deshalb noch lange nicht eine Million verdient. Die ganze Reihe der Hintermänner, Agenten und Lieferanten heischt aus diesem Verdienst seinen Anteil und bewirkt, daß der Einheitsprofit in eine unabsehbare Menge von Kanälen auseinanderfließt. Andererseits vergegenwärtige man sich die ungeheuren Umsätze in Nahrungsmitteln zu hohen und höchsten Preisen, bei denen den Produzenten oder Zwischenhändlern Millionen als Mehrerträge gegen früher zugeflossen sind. Auch hier handelt es sich um Konjunkturgewinne, die der vielgerühmten, aber zumeist unhandlichen Steuergerechtigkeit zuliebe, steuerlich gemäßregelt werden müßten. Wie aber das geschehen soll, wenn man den festen Boden der bestehenden Steuerordnungen nicht preisgeben will, könnte das Thema einer Preisaufgabe bilden. In jedem Falle würde die Steuerungerechtigkeit grell hervortreten.

